



PRESSEMITTEILUNG Nr. 170/22

Luxemburg, den 20. Oktober 2022

Schlussanträge der Generalanwältin in der Rechtssache C-376/20 P | Kommission/CK Telecoms UK Investments

Kontrolle von Zusammenschlüssen: Generalanwältin Kokott präzisiert die Anforderungen an den Nachweis nicht koordinierter Auswirkungen, die auf einem oligopolistischen Markt zu einer „erheblichen Behinderung wirksamen Wettbewerbs“ führen, ohne dass das fusionierte Unternehmen eine marktbeherrschende Stellung innehat

Der Umfang der gerichtlichen Kontrolle sowie die Anforderungen an die Beweisführung und das Beweismaß müssten dieselben sein, unabhängig von der Art des Zusammenschlusses, der zu einer solchen Behinderung führen könne

Am 11. Mai 2016 erließ die Europäische Kommission einen Beschluss¹, mit dem die Unvereinbarkeit der geplanten Übernahme von Telefónica UK (bekannt als „O2“) durch Hutchison 3G UK² (bekannt als „Three“), beides britische Mobilfunkanbieter, mit der Fusionskontrollverordnung festgestellt wurde. Der betreffende Markt ist oligopolistisch, was nach Auffassung der Kommission zu einer erheblichen Behinderung wirksamen Wettbewerbs führt, und zwar aufgrund sogenannter „nicht koordinierter“ oder „einseitiger“ horizontaler Auswirkungen, d. h. ohne dass das fusionierte Unternehmen eine marktbeherrschende Stellung innehat.

Auf Klage eines der Unternehmen erklärte das Gericht der Europäischen Union diesen Beschluss mit Urteil vom 28. Mai 2020³ für nichtig. Nach Auffassung des Gerichts hatte die Kommission im Wesentlichen die Beweiserfordernisse verkannt, die im Bereich der Kontrolle von Zusammenschlüssen gelten, die zu nicht koordinierten Auswirkungen auf einem oligopolistischen Markt führen.

Im Rahmen ihres beim Gerichtshof eingelegten Rechtsmittels rügt die Kommission im Wesentlichen sowohl diese Erfordernisse als auch den Umfang der Kontrolle, die das Gericht in dieser Hinsicht ausgeübt habe.

In ihren Schlussanträgen von heute **schlägt Generalanwältin Juliane Kokott vor, das Urteil des Gerichts aufzuheben** und die Sache **zur Entscheidung des Rechtsstreits** an dieses zurückzuverweisen.

Sie weist zunächst darauf hin, dass es sich **um die erste Rechtssache handele, die dem Gerichtshof die Möglichkeit gebe, sich zum Begriff „erhebliche Behinderung wirksamen Wettbewerbs“, soweit diese auf**

¹ Beschluss C(2016) 2796 final der Kommission vom 11. Mai 2016 zur Feststellung der Unvereinbarkeit des Zusammenschlusses mit dem Binnenmarkt (Sache COMP/M.7612 – Hutchison 3G UK/Telefónica UK).

² Aus der Hutchinson 3G UK Investments Ltd, einer Tochtergesellschaft der CK Hutchinson Holdings Ltd, wurde die Rechtsmittelführerin, die CK Telecoms UK Investments Ltd.

³ Urteil vom 28. Mai 2020, CK Telecoms UK Investments/Kommission, [T-399/16](#) (vgl. [CP 65/20](#)).

nicht koordinierten Auswirkungen beruhe, zu äußern und sowohl die Beweisanforderungen, die die Kommission bei der Anwendung dieses Begriffs zu beachten habe, als auch den Umfang der von den Unionsgerichten vorzunehmenden Rechtmäßigkeitskontrolle zu präzisieren.

Erstens **müsse der Umfang der gerichtlichen Kontrolle in Bezug auf die Anwendung des Begriffs „erhebliche Behinderung wirksamen Wettbewerbs“ derselbe sein, unabhängig von der Art des betreffenden Zusammenschlusses, der zu einer solchen Behinderung führen könne**. In dieser Hinsicht verfüge die Kommission in Wirtschaftsfragen bei der Anwendung der Grundregeln der Fusionskontrollverordnung über einen Beurteilungsspielraum. Daher **beschränke sich die von den Unionsgerichten vorzunehmende Kontrolle eines Beschlusses der Kommission auf die Nachprüfung der materiellen Richtigkeit des Sachverhalts und auf offensichtliche Beurteilungsfehler**.

Zweitens hat die Generalanwältin **die Kriterien untersucht, nach denen sich die Beweislast und die Beweisführung sowie das Beweismaß richten, das die Unionsgerichte von der Kommission verlangen müssen**, wenn diese einen Zusammenschluss wegen einer erheblichen Behinderung wirksamen Wettbewerbs durch nicht koordinierte Auswirkungen in einem oligopolistischen Markt untersagt.

Zum einen stelle die Fusionskontrollverordnung keine unterschiedlichen Beweisanforderungen bei Entscheidungen, die einen Zusammenschluss genehmigten, und solchen, die einen Zusammenschluss untersagten, denn diese Anforderungen seien vollkommen symmetrisch.

Zum anderen **sei das relevante Kriterium für das Beweismaß, das die Kommission bei ihren (vorausschauenden) wirtschaftlichen Analysen zu erfüllen habe, das der „Wahrscheinlichkeit“ oder der „Plausibilität“**. Zu prüfen sei, inwieweit der betreffende Zusammenschluss unter Berücksichtigung der verschiedenen denkbaren Kausalketten zu einer erheblichen Behinderung des wirksamen Wettbewerbs führen könnte. In diesem Fall **sei der Umfang der gerichtlichen Kontrolle im Wesentlichen auf die Überprüfung auf offensichtliche Beurteilungsfehler beschränkt**. Diese Schlussfolgerung sei umso mehr geboten, als die Prognose der Zukunft weder einem „objektiven“ Beweis zugänglich noch frei von Unsicherheiten oder Zweifeln sei. So könne sich auf allgemeiner oder abstrakter Ebene jede vorausschauende Analyse in Bezug auf die künftigen Entwicklungen eines relevanten Marktes und auf das künftige Verhalten der dort tätigen Marktteilnehmer nur auf die Bestimmung einer mehr oder weniger starken Wahrscheinlichkeit stützen.

Schließlich gebe es angesichts der Einheitlichkeit des Begriffs „erhebliche Behinderung wirksamen Wettbewerbs“ unabhängig von der Art des angestrebten Zusammenschlusses und der Symmetrie der Beweisanforderungen **keine Rechtfertigung dafür, bei Zusammenschlüssen, die zu nicht koordinierten Auswirkungen auf oligopolistischen Märkten führten, ein höheres Beweismaß zu verlangen als bei Zusammenschlüssen, die zu kollektiven beherrschenden Stellungen** (mehrere rechtlich voneinander unabhängige Unternehmen, die wirtschaftlich betrachtet auf dem relevanten Markt als Einheit auftreten) **oder solchen des Typs „Konglomerat“** (Gruppe von Unternehmen, die unterschiedlichen Branchen angehören) **führten**.

HINWEIS: Die Schlussanträge sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe der Generalanwältin oder des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richterinnen und Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

HINWEIS: Beim Gerichtshof kann ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel gegen ein Urteil oder einen Beschluss des Gerichts eingelegt werden. Das Rechtsmittel hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Ist das Rechtsmittel zulässig und begründet, hebt der Gerichtshof die Entscheidung des Gerichts auf. Ist die Rechtssache zur Entscheidung reif, kann der Gerichtshof den Rechtsstreit selbst entscheiden. Andernfalls verweist er die Rechtssache an das Gericht zurück, das an die Rechtsmittelentscheidung des Gerichtshofs gebunden ist.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255

Filmaufnahmen von der Verlesung der Schlussanträge sind verfügbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎ (+32) 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!

